

Braunkohlenplan Garzweiler II

für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

Anlage

Bau- und Bodendenkmale im Untersuchungsraum und deren Betroffenheit

Beeinträchtigungspotential der Bau- und Bodendenkmale im Untersuchungsbereich

1 Bodenbewegungen und Bodenbewegungsprognose

Die Bodenschichten der Niederrheinischen Bucht sind von Natur aus mit Grundwasser gefüllt. Zur Gewinnung der Braunkohle ist es erforderlich, das Grundwasser bis unter den tiefsten Punkt des Tagebaus abzupumpen. Eine Folge dieser großflächigen Grundwasserabsenkung im rheinischen Braunkohlenrevier ist, dass die Geländeoberfläche langsam und kontinuierlich absinkt, da die Verringerung des Wassergehaltes in den betroffenen Lockergesteinsschichten - und zwar besonders in den bindigen Schichten - zu Setzungen des gesamten Schichtenprofils führt. Da sich die Grundwasserabsenkung von den Brunnengalerien sehr gleichmäßig, parabelförmig ausbreitet, treten flächenhaft sehr gleichförmige, großräumige Bodensenkungen auf. Nach Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen wird ein Grundwasserwiederanstieg erfolgen. Dieser führt dazu, dass die Gebirgsschichten wieder unter zusätzlichen Auftrieb bzw. Spannungsänderungen geraten und die Geländeoberfläche Hebungen erfährt. Diese flächenhaften Bodenhebungen verlaufen entsprechend den Senkungen ebenfalls sehr gleichförmig und sind in der Regel nicht schadensrelevant. Die Gleichförmigkeit der Bodensenkungen belegen revierweit die seit mehr als 6 Jahrzehnten durchgeführten Präzisionshöhenmessungen. Durch die Fortführung des Tagebaus Garzweiler werden sich die großräumigen Bodenbewegungen entsprechend weiter entwickeln.

Die durch die Sümpfung verursachten großflächig gleichförmigen Bodenbewegungen sind in der Regel für die darüber liegende Infrastruktur und Bebauung nicht schadensrelevant. Nur im Bereich geologischer Besonderheiten wie entlang bewegungsaktiver tektonischer Störungen und im Bereich von entwässerten humosen Böden in Niederungsbereichen können lokal ungleichförmige Bodenbewegungen entstehen und zu Schäden führen, die vom Bergbautreibenden zu ersetzen sind.

Sofern es infolge der Grundwasserabsenkung, des Grundwasserwiederanstiegs oder lokalen/temporären Grundwasseraufhöhungen zu Bergschäden kommen sollte, hat der Bergbaubetreibende nach § 114 ff. Bundesberggesetz Schadensersatz zu leisten. Im Sinne einer praxisgerechten Abwicklung hat die RWE Power AG gegenüber dem Land NRW die "Bergschadensregelung im Rheinischen Braunkohlenrevier" (zuletzt aktualisiert in 2014) verbindlich erklärt. Damit ist sichergestellt, dass bei möglichen Bergschäden schnell und wirksam Abhilfe geschaffen wird.

Die mit der Grundwasserabsenkung einhergehenden Bodenbewegungen sind durch den Grundwasserwiederanstieg zwar reversibel, ein Teil der Bodensenkungen verbleibt jedoch und führt zu einem dem vorbergbaulichen Zustand gegenüber abgesenkten Gelände. Der Großteil der Bergschäden entsteht in der Absenkungsphase des Geländes während der aktiven Laufzeit der Tagebaue. Allerdings sind auch in der Hebungsphase einzelne Schäden nicht auszuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bewegungsaktive Störungen heute überwiegend bereits erkannt sind und die Hebungen regelmäßig geringer sind als die vorlaufende Geländesenkung. Die Hebungen des Geländes werden mit einigem zeitlichen Nachlauf zum Grundwasserwiederanstieg weitgehend abgeschlossen sein, so dass der Zeitraum, in dem schadensrelevante Bodenbewegungen entstehen können, begrenzt ist.

Bisweilen wird vermutet, dass durch die bergbaubedingte Absenkung des Geländeniveaus ein zusätzliches Vernässungspotenzial entsteht. Allerdings wird hierbei oft nicht beachtet, dass mit dem Gelände auch das Sohlniveau der Flüsse und Bäche (das sogenannte Vorflutniveau) absinkt. Dieses Vorflutniveau ist maßgebend für die Einstellung des endgültigen, stationären Grundwasserniveaus. Da das Vorflutniveau gleichermaßen wie die Geländeoberfläche absinkt, sinkt auch das endgültige Grundwasserniveau entsprechend. Der Grundwasserflurabstand wird daher bei vorliegenden, weitgehend gleichförmigen Senkungen der Geländeoberfläche auch weitgehend dem vorbergbaulichen Zustand entsprechen.

Bebauungen oder sonstige oberflächige Nutzungen, die vor dem Bergbau entstanden sind beziehungsweise die sich auch während der Grundwasserabsenkung an den ursprünglichen Grundwasserflurabständen orientiert haben, werden somit auch im Falle von Geländesenkungen vom Grundwasserwiederanstieg nicht beeinträchtigt. Auch die Sorge um ein nicht ausreichendes Gefälle der Vorfluter im Geländesenkungsbereich ist unbegründet, da der Geländesenkungsbereich ausreichend flach und großräumig ausgebildet ist und die Gefälleveränderung entsprechend äußerst gering ist.

2 Untersuchungsgegenstand

Die Betrachtung einer möglichen Bergschadensgefährdung von Bau- und Bodendenkmalen konzentriert sich auf die Bereiche, in denen von Natur aus flurnahe Grundwasserstände (0 bis 3 m unter Flur) gegeben sind und infolge unserer zukünftigen Sümpfungsmaßnahmen beeinflusst werden. In diesen sogenannten Flussauen können vom Grundwasser umschlossene Aueböden anstehen. Diese Bodenart besteht aus einer oberflächennah anstehenden feinkörnigen Schluffschicht, die partiell mehr oder weniger humose Bestandteile oder sogar auch Torfschichten beinhaltet. Diese Böden sind jedoch nicht flächenhaft, sondern unregelmäßig und eng begrenzt verteilt. Werden diese Böden entwässert und somit der Sauerstoffzufuhr ausgesetzt, so können diese mit unterschiedlichen, schädlichen Setzungen reagieren. Es wurde von daher untersucht, ob die zur Diskussion stehenden Denkmale in Auegebieten liegen, wo derartige Böden anstehen. Ferner wurde auch der Aspekt der Pfahlgründung, wie sie bei Objekten in Niederungsgebieten vorkommen können, aufgegriffen. Da bewegungsaktive Störungen heute überwiegend bereits erkannt sind, wird Tektonik hier nicht weiter betrachtet.

Des Weiteren könnte es zu Umweltauswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler durch temporäre/lokale Aufhöhungen des freien Grundwasserspiegels im Zusammenhang mit Versickerungsmaßnahmen oder des Grundwasserwiederanstiegs kommen.

3 Bewertung von Grundwasserabsenkungen

3.1 Prüfungskriterien

Bei der Bergschadensabschätzung der <u>Baudenkmale</u> sind folgende Grundlagen ausschlaggebend:

- die in der "Unterflurkarte" des Landesgrundwasserdienstes NRW (Stand: 1953) ausgewiesenen Auegebiete mit den Grundwasserflurabständen von 0 3 m.
- Zukünftiger Sümpfungseinfluss des freien Grundwasserspiegels. Die relevante Fläche umfasst die prognostizierte Beeinflussung ab 2021 bis 2200 (max. flächenmäßige Ausdehnung).
 - Anmerkung: Ein bereits gegebener Grundwassereinfluss im oberen Grundwasserstockwerk wurde nicht berücksichtigt, weil ein potentieller Auebergschaden bereits durch die erfolgte Sümpfung ausgelöst worden wäre und eine weitergehende Grundwasserabsenkung des freien Spiegels nicht bergschadensrelevant ist.
- Die Bodenkarten des Geologischen Dienstes NRW

Bei der Bergschadensabschätzung der <u>Bodendenkmale</u> ist nur die Lage in den Auegebieten und innerhalb der prognostizierten Beeinflussung ausschlaggebend.

Im Rahmen der Untersuchungen wurde der Landschaftsverband Rheinland angesprochen und die vorliegenden Listen der Baudenkmale aktualisiert.

3.2 Relevante Bereiche im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet liegen die Teilbereiche der Kreise Heinsberg, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Mönchengladbach und Viersen.

Vorsorglich wurden die Kulturlandschaftsbereiche (KLB) des Regionalplans Düsseldorf (LVR2013) auf ihre Lage innerhalb der prognostizierten Grundwasserbeeinflussung hin überprüft. Teilbereiche innerhalb der prognostizierten Beeinflussung wurden nach den oben genannten Kriterien geprüft.

Ausgenommen sind bezüglich der Absenkung des freien Grundwasserspiegels im Verbreitungsgebiet humoser Aueböden:

- Bereiche im Untersuchungsgebiet, für die in den Aueverbreitungen bereits langjährig eine Beeinflussung für den freien Grundwasserspiegel vorliegt,
- Bereiche, in denen Absenkungen durch bergbaufremde Grundwasserentnehmer, zum Beispiel Wasserwerke, prognostiziert wurden und somit nicht vorhabenbedingt sind und
- alle Absenkungen, die oberhalb des natürlichen Grundwasserstands bleiben. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Bereiche temporär aufgehöht wurden und diese nach dem Bergbau wieder auf das natürliche Niveau zurückgehen.

Bereiche, in denen eine langjährige Beeinflussung vorliegt, sind bei der aktuellen Prüfung nicht relevant. Konkret geht es in diesem Verfahren um das Monitoring von Bau- und Bodendenkmalen in bislang unbeeinflussten Auebereiche, die im betrachteten Zeitraum erstbeeinflusst werden.

Als Folge der Absenkung des freien Grundwasserspiegels durch bergbaufremde Grundwasserentnehmer könnten in Auebereichen grundsätzlich genauso Schäden entstehen, wie durch die bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen. Ein gegebenenfalls erforderliches Monitoring oder die Schadensregulierung liegen in dem Fall bei dem Verursacher. Die Wiederherstellung des natürlichen Niveaus – sei es durch Absenkung der Aufhöhungen oder den Grundwasserwiederanstieg – schließt im Regelfall einen Bergschaden aus.

Die für die Untersuchungen relevanten Bereiche konzentrierten sich von daher auf die kreisfreie Stadt Mönchengladbach und die Stadt Korschenbroich (Rhein-Kreis Neuss).

3.3 Abschätzung einer möglichen Beeinträchtigung

Bei der Abschätzung wurden die Denkmale aus Bergschadensgesichtspunkten in zwei Kategorien eingeteilt, und zwar in kleindimensionierte Baudenkmale und Baudenkmale von Bedeutung (siehe Klassifizierung Anhang 1). Kleindimensionierte Baudenkmale wie Wegekreuze, Bilderstöcke etc. wurden bei der Abschätzung nicht berücksichtigt, da diese aufgrund der punktuellen Gründung – kein unterschiedlicher Baugrund – keiner Bergschadensgefährdung unterliegen. Bei Baudenkmalen mit der Einstufung "aus Bergschadensgesichtspunkten von Bedeutung" handelt es sich um allgemeine Objekte wie Häuser, Villen oder Ähnliche. und um Objekte von zumeist kulturhistorischer Bedeutung wie Kirchen, Klöster etc. sowie um herrschaftliche und/oder um wasserumwehrte Anlagen, die teilweise über besondere Gründungsverhältnisse (Holzpfahlgründung) verfügen können.

Ferner wurde auf Basis der Bodenkarten nach der Bodenkonstellation unterschieden. Nur solche Baudenkmale innerhalb der Niederungen wurden im Weiteren betrachtet, die im Bereich eventuell humoser Aueböden liegen. Die Denkmale außerhalb dieser Bereiche sind diesbezüglich nicht relevant, da die dort vorherrschende Bodenkonstellation hinsichtlich der Absenkung des freien Grundwasserspiegels unbedenklich ist.

In Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Bonn sind auch die Bodendenkmale in diese Betrachtungen einbezogen worden.

Die hinsichtlich einer eventuellen Bergschadensgefährdung relevanten Denkmale sind in den beiliegenden Tabellen nach Kommunen und deren Ortslagen und deren Bezeichnung bzw. Objektart aufgelistet (Anhang 2).

3.4 Untersuchungsergebnisse

Von den im Untersuchungsgebiet näher betrachteten **Baudenkmalen** treffen bei 8 Objekten die Prüfungskriterien

- Grundwasserflurabstand < 3 m
- im Bereich mit evtl. humosen Aueböden
- im Bereich der prognostizierten Beeinflussung bis 2200

zu, so dass zukünftig eine sümpfungsbedingte Beeinträchtigung vorliegen könnte.

Ein Baudenkmal ist über den KLB "Kath. Pfarrkirche Odenkirchen (RDP 181)" aufgenommen worden. Das Objekt liegt im Grenzbereich zur ausgewiesen Aue der "Unterflurkarte". Auch hier könnte zukünftig eine sümpfungsbedingte Beeinträchtigung vorliegen. Weitere Objekte ergeben sich aus der Prüfung der KLB nicht.

Bei diesen insgesamt 9 Denkmalobjekten ist ein Bergschaden zwar grundsätzlich möglich, aber nicht zwangsläufig, da Aueböden in den ausgewiesenen Bereichen mit unterschiedlichem Setzungspotential typischerweise nicht flächenhaft verteilt sind und sich von daher nicht genau abgrenzen lassen.

Im Rahmen von vorsorglichen Gegenmaßnahmen können, wie bei Gebäuden in der Aue mit Holzpfahlgründungen, Teich- und Grabenanlagen mit Wasser gefüllt werden. Ebenso kann im Bedarfsfall der Austausch der Holzpfahlgründung gegen dauerhafte Betonelemente erfolgen. Ferner besteht die Möglichkeit, ein Baudenkmal durch bauliche konstruktive Sicherungen schadensfrei zu halten.

Eine derartige Vorsorgemaßnahme erfolgte beim Schloss Wickrath, dass bereits seit 1985 unter Messbeobachtung steht. Schloss Rheydt wurde ebenfalls in 1985 vorsorglich mit Höhenfestpunkten vermarkt und eingemessen.

Von den **Bodendenkmale** im Untersuchungsgebiet treffen bei 7 Objekten die Prüfungskriterien

- Grundwasserflurabstand < 3 m
- im Bereich der prognostizierten Beeinflussung bis 2200

zu, so dass auch hier eine mögliche sümpfungsbedingte Beeinträchtigung vorliegen könnte. Sofern sich eine solche Beeinträchtigung abzeichnen sollte, wird das Amt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig mit einbezogen, damit die Belange der Bodendenkmalpflege Berücksichtigung finden.

3.5 Vorsorgliche Beobachtungen

Die betroffenen Baudenkmale werden rechtzeitig vor einer Beeinflussung des freien Grundwasserspiegels unter Messbeobachtung genommen. Damit wird das Bewegungsverhalten der Denkmale dokumentiert und Setzungsanomalien frühzeitig erkannt.

4 Bewertung von Grundwasseraufhöhungen

Im Zuge der Versickerungsmaßnahmen sowie durch den Grundwasserwiederanstieg kann es im Vergleich zu heute oder im Vergleich zu einem bergbauunbeeinflussten Zustand zu Aufhöhungen des Grundwasserspiegels kommen. Diese könnten sich auf Bau- und Bodendenkmale auswirken.

4.1 Prüfungskriterien für die Bewertung von Grundwasseraufhöhungen

Eine mögliche Bergschadengefährdung von Bau- und Bodendenkmalen konzentriert sich auf die Bereiche mit prognostizierte Aufhöhungen bei einem Grundwasserflurabstand von kleiner 3 m.

4.2 Relevante Bereiche im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet liegen die Teilbereiche der Kreise Heinsberg, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Mönchengladbach und Viersen.

4.3 Mögliche Beeinträchtigungen

Versickerungsmaßnahmen:

Zur Erhaltung der flurnahen Grundwasserstände in den Niederungsbereichen wird räumlich vor diesen Wasser versickert. Damit wird gleichzeitig vermieden, daß es im Zusammenhang mit dem Abbauvorhaben Garzweiler II in diesen Gebieten zu Aue-Bergschäden an baulichen Anlagen und zu Schäden an Holzpfahl-Gründungen kommt.

In den Gebieten der Niederungen/Auen steht das Grundwasser naturgemäß in geringer Tiefe an. Die Versickerungsmaßnahmen in den Feuchtgebieten werden so gesteuert, dass sie den etwaigen Grundwasserabsenkungen im freien Spiegel entgegenwirken und den Grundwasserspiegel im bisherigen Schwankungsbereich stabilisieren. Um dies zu gewährleisten, dient das Monitoring als Instrument zur Steuerung der Infiltrationsmengen, damit es in den Auen, unter anderem auch an Bauwerken, nicht zu schädigenden Einflüssen kommt. Sollte es im Einzelfall dennoch zu temporären/lokalen Aufhöhungen des freien Grundwasserspiegels über den ursprünglichen, bergbauunbeeinflussten Stand hinaus kommen, so werden im Bedarfsfalle gezielte Gegenmaßnahmen wie etwa eine temporäre Anpassung der lokalen Versickerung ergriffen. Außerdem werden die Maßnahmen der Versickerung und die Entwicklung der Grundwasserstände im behördenseitig eingerichteten Monitoring Garzweiler II überwacht. Somit wird gewährleistet, dass bei etwaigen Veränderungen frühzeitig vorsorgliche Maßnahmen eingeleitet werden können. So können durch die regelmäßige Überwachung und bedarfsweise Steuerung der Versickerungsmengen oder gegebenenfalls weitere lokale wasserwirtschaftliche Maßnahmen ergriffen werden, um schädliche Auswirkungen weitestgehend vermeiden zu können.

Die Verkleinerung des Tagebaus führt dazu, dass der vorhandene Versickerungsriegel nicht weiter ausgebaut, sondern in den nächsten Jahren lediglich einzelne Versickerungsanlagen ergänzt werden müssen, um die heutigen Grundwasserstände in den Feuchtgebieten zu halten. Es erfolgen daher künftig dadurch keine weiteren versickerungsbedingten relevanten Grundwasseraufhöhung.

Durch die Durchführung der Versickerungsmaßnahmen werden keine zusätzlichen oder neuen Ursachen für Bodenbewegungen und daraus folgende eventuelle Bergschäden geschaffen.

Insgesamt sind aus den Aufhöhungen des Grundwasserspiegels infolge der Versickerungsmaßnahmen keine Auswirkungen zu erwarten.

Grundwasserwiederanstieg:

Im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs kommt es zu Grundwasseraufhöhungen. Die Grundwasserspiegel steigen auf ihr ursprünglich vom Bergbau unbeeinflusstes Niveau an. Daraus ergibt sich, das Bau- und Bodendenkmäler hiervon nur betroffen sein können, wenn der Grundwasserspiegel über das bergbauunbeeinflusste Nivea ansteigt oder die Gebäude/Denkmäler nach Beginn der Sümpfungsmaßnahmen errichtet wurden.

Wurden die Denkmale bereits vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen errichtet, hat der Grundwasserwiederanstieg keine negativen Auswirkungen, da die Bebauung auf entsprechende Grundwasserstände ausgerichtet ist.

Der Grundwasserflurabstand im stationären Endzustand wird bei vorliegenden, weitgehend gleichförmigen Senkungen der Geländeoberfläche auch weitgehend dem vorbergbaulichen Zustand entsprechen. Bebauungen oder sonstige oberflächige Nutzungen, die vor dem Bergbau entstanden sind bzw. die sich auch während der Grundwasserabsenkung an den ursprünglichen Grundwasserflurabständen orientiert haben, werden somit auch im Falle von Geländesenkungen vom Grundwasserwiederanstieg nicht beeinträchtigt. Ein flächenhaftes Vernässungspotenzial wird sich somit nicht einstellen (siehe hierzu auch Drucksache 16/3340 vom Landtag NRW). Untersuchungen zum bergbauunbeeinflussten Zustand zeigen, dass es keine Bereiche gibt, in denen der künftige stationäre Endzustand höher liegt, als der ursprüngliche bergbauunbeeinflusste Zustand. Grund hierfür ist die Wirkung des Tagebausees, der in seinem Umfeld eine Vorflutfunktion erfüllt und somit den umliegenden Grundwasserstand auf einem niedrigeren Niveau reguliert. Somit sind Auswirkungen auf Bauund Bodendenkmale ausgeschlossen.

5 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Grundwasserabsenkung bei 9 Baudenkmalen und 7 Bodendenkmalen zukünftig eine potentielle Bergschadensgefährdung nicht auszuschließen ist.

Art und Ausmaß von Bergschäden an den aufgeführten Denkmalen und die Frage, ob es überhaupt zu Schädigungen kommen könnte, lassen sich im Vorhinein aus den erwähnten Gründen nicht sinnvoll ermitteln. Aufgrund der langjährig erfolgreich praktizierten Vorgehensweise zur Ermittlung, Bewertung und zum Ausgleich von Bergschäden ist für jeden auftretenden Einzelfall nach den konkreten Umständen jedoch gewährleistet, dass es nicht zu bergbaubedingten Unverträglichkeiten zwischen der erforderlichen Grundwasserabsenkung oder Grundwasseraufhöhung und denkmalschützerischen Belangen kommt. Gemeinwohlunverträgliche nachteilige Auswirkungen der fortgesetzten Sümpfung auf Bau- oder Bodendenkmale sind deshalb nicht zu erwarten. Die Beeinträchtigungspotenziale von Bau- und Bodendenkmälern im Untersuchungsraum werden zudem ergänzend regelmäßig im Austausch mit dem LVR NRW erläutert.

Die betroffenen Baudenkmale werden rechtzeitig vor einer möglichen Beeinflussung des freien Grundwasserspiegels unter Messbeobachtung genommen.

Einstufung von Denkmalen

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

Baudenkmale

(aus Bergschadensgesichtspunkten ohne Bedeutung)

z. B.

Holzkreuz/Wegekreuz/Hochkreuz Bildstock/Wegestock/Fußfall

Heiligenhäuschen Denkmal/Mahnmal Ehrenmal/Gedenkbüste

Säule

Grab/Gedenkstein/Gruft

Grabmal Friedhof Parkanlage Gartenhäuschen

Pavillon

u. ä.

Baudenkmale

(aus Bergschadensgesichtspunkten von Bedeutung)

z.B.

Herrenhaus/Herrensitz feste Haus- und Hofanlage Gutshof/Hofanlage

wasserumwehrte Hofanlage

Burg/Wasserburg/Schloss/Wasserschloss

Kirche/Kapelle/Synagoge

Kloster

Luftschutzbunker Wohnhaus/Villa

Wohn- und Geschäftshaus Fachwerkhaus/Backsteinhaus

Forsthaus Wohnsiedlung

Wassermühle/Windmühle/Ölmühle

ehem. Verwaltungsgebäude

ehem. Industriegebäude/Fabrikgebäude

ehem. Schule Museum

Wasserturm/Trafoturm

Brücke

Pfarrhaus/Vikariat

Bahnhof

Torbogen/Fassade Stadtbefestigung

u. ä.

Stand: November 2024

Bergschadensabschätzung der potenziell betroffenen Bau- und Bodendenkmale

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

	Stadt	Ortsteil	Nr.	Baudenkmal	Bemerkungen
1.	Mönchengladbach	Odenkirchen	J001	Wohnhaus, Jülicher Str. 10	wird im Frühjahr 2025 vermarkt
2.	Mönchengladbach		W039	Verwaltungsgebäude, Wingertsplatz 1	KLB "Kath. Pfarrkirche Odenkirchen"
3.	Mönchengladbach		B121	Torhaus, Burgstraße 18	
4.	Mönchengladbach	Wickrath	H007	Hofanlage, Hochstadenstr. 134	Messbeobachtung seit 1985
5.	Mönchengladbach		H012	Lohmühle, Hochstadenstr. 113	wird im Frühjahr 2025 vermarkt
6.	Mönchengladbach		H067	Wohnhaus, Hochstadenstr. 106/108	wird im Frühjahr 2025 vermarkt
7.	Mönchengladbach		Sch007	Schloss Wickrath	Messbeobachtung seit 1985
8.	Mönchengladbach		B126	Wickrather Lederfabrik, Beckrather Str. 39 & 47, Wickrathberger Str. 2, 6, 8, 8a, 10, 12, 12a, 14, 14a, 16	
9.	Mönchengladbach	Rheydt-Mitte	R084	Wohnhaus, Römerstr. 140	

	Stadt	Ortsteil	Nr.	Bodendenkmal	Bemerkungen
1.	Mönchengladbach	Wickrath	MG034	Schloss Wickrath	
2.	Mönchengladbach	Mülfort	MG057	Vicus Mülfort	
3.	Mönchengladbach	Odenkirchen	MG060	Burg Odenkirchen	

Stand: November 2024

Bergschadensabschätzung der potenziell betroffenen Bau- und Bodendenkmale

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

Stand: November 2024

4.	Mönchengladbach	Bonnenbroich	MG024	Schloss Rheydt	
5.	Mönchengladbach	Geneicken	MG049	Steinzeitlicher Lager- und Werkplatz	
6.	Wegberg	Gripekoven	HS028	Burg Gripekoven	
7.	Korschenbroich	Neersbroich	NE067	Oberflächenfundplatz	